

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1974

Ausgegeben und versendet am 31. Oktober 1974

19. Stück

36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Oktober 1974 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst.
37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Oktober 1974, mit der der 23. Dezember 1974 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.

### **36. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Oktober 1974 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst.**

Auf Grund der gemäß § 2 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes 1971, LGBl. Nr. 14, auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwendenden §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. GÜG-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird verordnet:

#### Ausbildung

##### § 1

(1) Vor der Zulassung zur Prüfung für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst hat jeder Prüfungswerber einen Ausbildungslehrgang zu besuchen.

(2) Ziel dieses Ausbildungslehrganges ist es, dem Prüfungswerber die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes, insbesondere der Verwaltungsverfahrensgesetze, der allgemeinen Staatsverrechnung, des Haushalts-, Buchhaltungs- und Kassenwesens des Landes und des Bundes und der Technik der Datenverarbeitung auf diesen Arbeitsgebieten zu vermitteln.

##### § 2

(1) Der Ausbildungslehrgang ist beim Amt der Landesregierung einzurichten.

(2) Der Ausbildungslehrgang soll nach Tunlichkeit ganztägig an 2 Tagen je Woche durchgeführt werden. Er umfaßt 184 Ausbildungsstunden; im Bedarfsfall kann der Ausbildungslehrgang um höchstens 16 Stunden erweitert werden.

(3) Ein Ausbildungslehrgang ist nur dann abzuhalten, wenn mindestens 15 Bedienstete zum Ausbildungslehrgang gemäß § 3 zugelassen werden.

##### § 3

(1) Zum Ausbildungslehrgang sind Bedienstete zuzulassen, die in einer Verwendung stehen, für die die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

(2) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann vom Erfordernis der einschlägigen Verwendung Nachsicht erteilt werden.

(3) Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang ist im Dienstwege beim Vorsitzenden der Prüfungskommission

für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst zu beantragen. Dieser entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Besuch des Ausbildungslehrganges erfüllt sind bzw. ob die Nachsicht gemäß Abs. 2 erteilt wird. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

##### § 4

(1) Der Prüfungswerber ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Ausbildungslehrganges teilzunehmen.

(2) Hat ein Prüfungswerber aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als ein Drittel der für den Ausbildungslehrgang vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, so hat er den Besuch des Ausbildungslehrganges abbrechen.

(3) Ist ein Prüfungswerber aus einem Ausbildungslehrgang ausgeschieden, so kann er auf seinen Antrag zu einem weiteren Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugelassen werden.

##### § 5

(1) Die Leitung des Ausbildungslehrganges obliegt einem Lehrgangsleiter. Der Lehrgangsleiter und der Vorsitzende der Prüfungskommission für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst haben sich in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gegenseitig zu beraten.

(2) Zum Lehrgangsleiter und zu Vortragenden des Ausbildungslehrganges sind vom Landesamtsdirektor Beamte zu bestellen, die nach ihrer Verwendung hierfür geeignet sind.

##### § 6

Im Ausbildungslehrgang sind folgende Gegenstände vorzutragen:

1. Österreichisches Verfassungsrecht, Aufbau und Organisation der Behörden im Gesamtausmaß von 30 Stunden;
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten im Gesamtausmaß von 12 Stunden;
3. die Verwaltungsverfahrensgesetze und ihre praktische Anwendung im Ausmaß von 30 Stunden;
4. allgemeine Staatsverrechnung, umfassend die allgemeine Verrechnungslehre (Kameralistik und Doppik) sowie das staatliche Rechnungs- und Kontrollwesen samt praktischen Übungen im Gesamtausmaß von 25 Stunden;

5. Haushalts-, Buchhaltungs- und Kassenwesen in der Landesverwaltung im Gesamtausmaß von 20 Stunden;
6. österreichische Staatsverrechnung, umfassend die Verrechnung des Bundes im Gesamtausmaß von 10 Stunden;
7. Grundzüge des Abgabenrechtes, des Finanzrechtes und des Finanzausgleiches im Gesamtausmaß von 6 Stunden;
8. Grundzüge des Bank-, Geld- und Kreditwesens im Gesamtausmaß von 4 Stunden;
9. Einführung in die Anwendung der Datenverarbeitung im Rechnungswesen im Gesamtausmaß von 5 Stunden;
10. Einführung in folgende Gebiete des Verwaltungsrechtes im Gesamtausmaß von 42 Stunden:
  - a) Baurecht
  - b) Forst-, Jagd- und Fischereirecht
  - c) Fürsorgerecht
  - d) Gemeinderecht
  - e) Gewerberecht
  - f) Landwirtschaftsrecht (Boden-, Naturschutz- und Veterinärrecht)
  - g) Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlrecht
  - h) Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrecht
  - i) Polizeiwesen
  - j) Verkehrsrecht und Kraftfahrrecht
  - k) Wasserrecht.

#### Prüfung

##### § 7

Die Prüfung für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

##### § 8

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, daß er

- a) in der Lage ist, auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes die im Ausbildungslehrgang vermittelten Kenntnisse praktisch anzuwenden und einen einfachen Bescheid zu entwerfen und
- b) über ausreichende Kenntnisse zur Behandlung eines Themas aus dem Bereiche der Kameralistik und Doppik verfügt.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

(3) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind von jenen Mitgliedern des Prüfungssenates zu erstellen, die vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hiefür bestimmt werden.

##### § 9

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. die Grundzüge des staatlichen Rechnungswesens und des Haushalts-, Buchhaltungs- und Kassenwesens in der Landesverwaltung;
3. die Vorschriften zweier unter § 6 Ziff. 10 lit. a bis k angeführten Fachgebiete, wobei die Auswahl je eines Fachgebietes der Dienstbehörde und dem Prüfungswerber obliegt; dabei ist nach Möglichkeit auf die bisherige und allfällige künftige Verwendung des Prüfungswerbers Rücksicht zu nehmen.

##### § 10

(1) Die Prüfungskommission für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst ist beim Amt der Landesregierung zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte bestellt werden, die nach ihrer Verwendung hiefür geeignet sind.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand selbst zu prüfen. Der Vorsitzende des Prüfungssenates und die Prüfer der Gegenstände des allgemeinen Teiles und der im § 9 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates hat dem Dienstzweig des Prüfungswerbers anzugehören.

##### § 11

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1974 in Kraft.

(2) Beamte, die vor dem 1. 1. 1974 in den Landesdienst aufgenommen wurden, sind zur Prüfung für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst nach den Bestimmungen dieser Verordnung auch dann zuzulassen, wenn sie keinen Ausbildungslehrgang gemäß §§ 2 bis 6 besucht haben. Der Besuch eines Vorbereitungskurses für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst, welcher vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach der bisherigen Übung ausgeschrieben wurde, ersetzt den Besuch eines nach dieser Prüfungsvorschrift eingerichteten Ausbildungslehrganges.

Für die Landesregierung:

**Kery**

### **37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Oktober 1974, mit der der 23. Dezember 1974 an den öffentlichen Pflichtschulen schulfrei erklärt wird.**

Auf Grund der §§ 44 Abs. 5 und 47 Abs. 5 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1949, wird verordnet:

An den öffentlichen Pflichtschulen wird der 23. Dezember 1974 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:

**Soronics**

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt.